

1. Hilfsprediger St. in O. wird wegen Solidaritätserklärung mit den drei aus dem Versuchsseminar Klein-Neuhof ausgewiesenen rheinischen Kandidaten, wegen Zugehörigkeit zur Bruderschaft rheinischer Hilfsprediger und Vikare, wegen Verlesung der Erklärung des Bruderrates der Deutschen Bekenntnissynode von der weiteren Verwendung im rhein. Kirchendienst ausgeschlossen. Der Bruderrat seines Bezirkes und 1095 Gemeindeglieder haben gegen seine Abberufung protestiert und sich geschlossen hinter ihn gestellt. Die bekennende Gemeinde sorgt für Unterbringung und ein kleineres Entgelt.
2. Hilfsprediger B. in R. wird lediglich wegen seiner Solidaritätserklärung vom rhein. Kirchendienst ausgeschlossen. Das Presbyterium der armen Landgemeinde fordert weiterhin seine Verkündigung. Das Konsistorium schreitet ein und macht jedes Mitglied des Presbyteriums für noch weiter gezahltes Gehalt haftbar. Der Hilfsprediger verzichtet auf das Gehalt. Der Superintendent macht das Presbyterium in einer Sitzung auf alle Folgen aufmerksam. Das Presbyterium verharret bei seinem Beschluß. Die Gemeinde wird ihren Hilfsprediger zum Essen in die Häuser aufnehmen. Etwas Geld will man auch sammeln. Die Jugend der Gemeinde, gerade auch die politische, steht treu zu ihrem jungen Seelsorger.
3. Pfarrer M. in N. wird suspendiert und mit Disziplinarverfahren bedroht. In seiner Gemeinde ist eine Pfarrstelle zu besetzen. Das deutschchristliche Presbyterium hat nur deutschchristliche Probeprediger eingeladen. Der Superintendent macht von seinem Recht Gebrauch, von sich aus einen Bewerber einzuladen, um der starken bekennenden Gemeinde zum Recht zu verhelfen. Das Konsistorium verbietet kirchenordnungswidrig diese Probepredigt und droht mit polizeilicher Verhinderung. Der Probeprediger kommt und der Gottesdienst findet bei stärkster Beteiligung in einem Saale statt. Die Kirche der Gemeinde bleibt infolge der Drhöhung des Konsistoriums leer. Gottes Wort bleibt in ihr stumm. Pfarrer M. soll sich des Vertrauens und der Achtung eines evang. Geistlichen unwürdig gezeigt haben, weil er diesen Saalgottesdienst nicht verhindert hat. Nun ist er gemäßregelt. Die über 1000 Mitglieder zählende bekennende Gemeinde steht entschlossen zu ihm und fordert weiter seinen Dienst, wenn nicht in der Kirche, dann neben dem Kirchenraum. Gottes Wort wandert aus.
4. In der rein ländlichen Diasporasynode Simmern werden auf Anordnung des Konsistoriums durch die Regierung die Staatszuschüsse zur Pfarrbesoldung für sämtliche Pfarrer gesperrt. Es handelt sich um 41 kleine Diasporagemeinden mit 24 Pfarrstellen bei 26.000 Evangelischen. Der Superintendent dieses Kirchenkreises war wegen Widerspruch gegen den Entwurf der neuen rheinischen Kirchenordnung und wegen Bestreitung der Rechtmäßigkeit des jetzigen rheinischen Kirchenregiments und seiner Maßnahmen mit anderen 5 Superintendenten abgesetzt worden. Der Assessor weigerte sich, sein Amt zu übernehmen. Der stellvertr. Assessor weigerte sich ebenfalls. Unter den 24 Pfarrern der Synode fand die Kirchenbehörde niemanden zur Übernahme des Superintendentenamtes. Die Mehrzahl der Presbyterien stellte sich hinter den nach ihrer Einsicht zu Unrecht abgesetzten Superintendenten. Daraufhin läßt das Konsistorium durch den zuständigen Regierungspräsidenten die Staatszuschüsse zur Pfarrbesoldung zurückhalten. Damit gibt die Kirchenbehörde eine ganze rheinische Synode auf.
5. Dies sind die Meldungen eines einzigen Tages ! Liebe evangelische Brüder und Schwestern: Betet für unsere Rheinische Kirche! Bittet den Herrn der Kirche: Dein Wille geschehe. Unser täglich Brot gib uns heute. Führe uns nicht in Versuchung.- Amen.